

Drucksachen-Nr.: 21-4924

Sitzungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	11.04.2024

Teilweise Beanstandung des Beschlusses des Hauptausschusses "Eine Lösung muss her – Den Konflikt um die Veloroute 1 im Bereich Reventlowstraße wieder versachlichen" vom 14.03.2024 (Drs. 21-4867B)

Siehe Anlage.

Petitum:

Der Hauptausschuss wird um Kennntisnahme, ggf. Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Anlagen:

Beanstandungsschreiben vom 28.03.2024



Bezirksamt Altona – Platz der Republik 1 – 22765 Hamburg

An die Vorsitzende des Hauptausschusses und der Bezirksversammlung Frau Stefanie Wolpert

Bezirksamtsleitung

Platz der Republik 1 22765 Hamburg

Telefon 040 42811-1500/1501 Fax 040 42790-2826

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

A/B (RA-L - 249/2024)

Hamburg, den 28.03.2024

Eine Lösung muss her – Den Konflikt um die Veloroute 1 im Bereich Reventlowstraße wieder versachlichen Beschluss des Hauptausschusses der Bezirksversammlung Altona BV-Drs. 21-4867B vom 14.03.2024

Sehr geehrte Frau Wolpert,

in der Sitzung vom 14.03.2024 hat der Hauptausschuss der Bezirksversammlung Altona stellvertretend für die Bezirksversammlung den beigefügten Beschluss gefasst (Anlage 1). Dieser Beschluss enthält zwei Beschlüsse, und zwar mit folgendem Wortlaut:

"Vor diesem Hintergrund wird die Bezirksamtsleitung gemäß § 19 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz aufgefordert,

- zeitnah eine Verhandlungsrunde einzuberufen Diese soll extern moderiert und unter Beteiligung der Bezirksamtsleitung und Vertreter:innen der unterschiedlichen Interessengruppen sowie der jeweils politischen Vertreter:innen der Bezirksversammlung durchgeführt werden;
- bis nach einem Verhandlungsergebnis auf alle Maßnahmen zum sofortigen Vollzug der geplanten Baumaßnahmen zu verzichten."

Den vorstehenden Beschluss beanstande ich hiermit gemäß § 22 Abs. 2 BezVG. Die Beanstandung beschränke ich dabei auf den vorstehend unter dem zweiten

Spiegelpunkt wiedergegebenen Teil des Beschlusses, "bis nach einem Verhandlungsergebnis auf alle Maßnahmen zum sofortigen Vollzug der geplanten Baumaßnahmen zu verzichten".

Begründung:

Als Bezirksamtsleiterin habe ich gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 BezVG eine bindende Entscheidung der Bezirksversammlung zu beanstanden, wenn sie gegen § 21 BezVG verstößt. Das gilt in gleicher Weise, wenn gemäß § 15 Abs. 3 BezVG der Hauptausschuss der Bezirksversammlung stellvertretend für diese einen bindenden Beschluss fasst, der gegen § 21 BezVG verstößt.

Letzteres ist hier der Fall.

Denn nach § 21 BezVG ist die Bezirksversammlung an Recht und Gesetz, den Haushaltsbeschluss, Globalrichtlinien nach § 46 BezVG, Zuständigkeitsanordnungen und sonstige Entscheidungen des Senats sowie Fach- und Einzelanweisungen nach § 45 BezVG gebunden.

Danach liegen die Voraussetzungen für eine Beanstandung vor. Denn der Beschluss des Hauptausschusses vom 14.03.2024 fordert das Bezirksamt zu einer Handlung auf, die gegen geltendes Recht sowie gegen Entscheidungen des Senats verstoßen würde:

Die Umsetzung des Beschlusses hätte zur Folge, dass der Vollzug der geplanten und bereits beauftragten Baumaßnahmen auf unbestimmte Zeit ("bis zu einem Verhandlungsergebnis") ausgesetzt bzw. verschoben werden müsste und die Fertigstellung der Veloroute 1 im Bereich Reventlowstraße deshalb frühestens im Jahre 2031 erfolgen könnte (vgl. die Erläuterungen der Amtsvertretung, Niederschrift über die Sitzung des Verkehrsausschusses der Bezirksversammlung Altona vom 15.01.2024, Seite 9).

Zur weiteren Begründung der Folgen einer Aussetzung des Vollzuges der geplanten Baumaßnahmen sowie der mit dem Beschluss des Hauptausschusses einhergehenden Rechtsverstöße verweise ich auf die Ausführungen im Beanstandungsschreiben vom

01.03.2024 betr. den Beschluss der Bezirksversammlung vom 29.02.2024 (BV-Drs. 21-4738.1, Anlage 2).

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BezVG entscheidet der Senat, wenn der beanstandete Beschluss nicht in einer der nächsten beiden Sitzungen der Bezirksversammlung, spätestens binnen zwei Monaten nach der Beanstandung, geändert oder aufgehoben wird.

Zur Vorbereitung der Senatsentscheidung können Sie eine Stellungnahme an die Finanzbehörde als Bezirksaufsichtsbehörde abgeben (§ 22 Abs. 2 Satz 4 BezVG).

Dr. Stefanie von Berg

2 Anlagen